

produktbereiche, regelsetzung und regeln

Regelsetzung Garantiehöhe (PBÜ)

AKTUELLE REGEL: DATEN ZUR ERMITTLUNG DER GARANTIEHÖHE

EAR 02-003

1. Gegenstand

Verbindliche Festlegung der Rahmenbedingungen, die zur Ermittlung der nach § 6 Abs. 2 S.3 Alt. 1, Abs. 3 S. 1 ElektroG nachzuweisenden insolvenz sicheren Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erforderlich sind. Die einzelnen Rahmenbedingungen sind als Anhang dieser Unterlage beigelegt.

2. Ziel

Schaffung wettbewerbsneutraler Bedingungen zur Ermittlung des gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der beliebigen stiftung ear nachzuweisenden Garantiebetrages.

Hinweis: Der Garantiebtrag definiert die insolvenzfest abzuschließenden Entsorgungskosten. Individuell legt jeder Hersteller für sich fest, welche Garantieart seine Entsorgungskosten abdecken soll. Als Garantiearten kommen u. a. in Frage:

- kollektive Garantiesysteme auf Gegenseitigkeit mit Rückabsicherung des Ausfallrisikos,
- individuelle Garantien wie revolving Bankbürgschaften mit z.B. einjähriger Laufzeit u. ä.

3. Betroffene

Alle Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte im Geltungsbereich des ElektroG in Verkehr bringen §§ 6 Abs. 2, 3 Abs. 11 und 12 S. 2 ElektroG. Weiterhin alle Hersteller, die Elektro- und Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik unmittelbar an Nutzer in privaten Haushalten in anderen EU Mitgliedsstaaten vertreiben (§ 8 ElektroG).

4. Hintergrund

Der Garantiebtrag für die nach § 6 Abs. 3 S. 1 ElektroG nachzuweisende insolvenz sichere Garantie basiert auf:

- der Menge, die ein Hersteller bis zur nächsten Aktualisierung der Garantie in Verkehr bringen will (Registrierungsgrundmenge) und für die eine Garantie zu leisten ist (§ 6 Abs. 3 S. 1 ElektroG)
- den Entsorgungskosten, die voraussichtlich mit Ablauf der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte in einer Sammelgruppe anfallen werden
- der voraussichtlichen Rücklaufquote, d. h. der Prozentsatz an Elektro- und Elektronikgeräten, die über die gesamte Lebensdauer als Elektro- und Elektronikaltgeräte bei den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallen werden.

Die für die Registrierungsgrundmenge bzw. die aktualisierte Ist-Menge nachgewiesene Garantie muss - wenn der Garantiefall nicht eintritt - über die voraussichtliche mittlere Lebensdauer der Geräte erhalten bleiben.

Die voraussichtliche mittlere Lebensdauer gibt an, nach welcher Zeitspanne in einem Garantiegültigkeitszeitraum in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte durchschnittlich zurückkommen.

Für Garantien nach ElektroG2 wird als weiterer Garantieparameter die durchschnittliche maximale Lebensdauer eingeführt.

Tritt der Garantiefall ein, ist die Haftung aus einer bis dahin noch nicht freigegebenen Garantie in zeitlicher Hinsicht auf die durchschnittliche maximale Lebensdauer zzgl. eines Folgejahres begrenzt.

Die durchschnittliche maximale Lebensdauer gibt an, nach welcher Zeitspanne in einem Garantiegültigkeitszeitraum in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte weitestgehend zurückgekommen sind. Das Folgejahr ergibt sich aus dem in § 34 des Referentenentwurfs-ElektroG angelegten Prozess bei Eintritt des Garantiefalles.

5. Ermittlung des Garantiebetrages

(Siehe § 6 Abs. 3 ElektroG)

Jeder Hersteller kann für sogenannte „Neu-Altgeräte“, also solche Geräte, die ab dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht wurden, für eine der beiden nachfolgenden Finanzierungsarten der Altgeräteentsorgung optieren: Die sogenannte

a) „Umlagefinanzierung“ gemäß § 14 Abs. 5 S. 3 Ziffer 2 ElektroG

- Der Anteil eines Herstellers an der Gesamtmenge neu in Verkehr gebrachter Geräte pro Geräteart entscheidet über seinen Anteil an der Gesamt-Rücklaufmenge

b) „Vorausfinanzierung“ gemäß § 14 Abs. 5 S. 3 Ziffer 1 ElektroG

- Anteil der eigenen Geräte eines Herstellers an der Gesamt-Rücklaufmenge. Die dazu erforderlichen Nachweis- bzw. Sortierkosten trägt der Hersteller in der jeweiligen Sammelgruppe sowie über die maximale Produkt-Nutzungsdauer selbst.

6. Festgelegte Faktoren zur Ermittlung des Garantiebetrages

Der Garantiebtrag errechnet sich nach der Formel:

Umlagefinanzierung:

Registrierungsgrundmenge (t) x voraussichtliche Rücklaufquote (%) x voraussichtliche Entsorgungskosten (€/t)

Vorausfinanzierung:

Registrierungsgrundmenge [t] x individuell nach Ablauf der mittleren Lebensdauer zu erwartender Rücklaufquote (%) der eigenen Geräte x voraussichtliche Entsorgungskosten (€/t) + Nachweis- und Sortierkosten.

Überprüfung und Anerkennung durch die zuständige Behörde bzw. die beliehene stiftung ear.

7. Bestimmung der jeweils relevanten Faktoren für die Berechnung des Garantiebetrages

Die Bestimmung der für die Berechnung des Garantiebetrages relevanten Faktoren wird durch die zuständige Behörde bzw. die beliehene stiftung ear verbindlich vorgegeben. Die zuständige Behörde bzw. die beliehene stiftung ear wird hierfür insbesondere

- bevorzugt Empfehlungen der regelsetzenden Gremien,
- Gutachten oder
- Erfahrungswerte Dritter (wie z.B. der Entsorgungswirtschaft)

einholen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Die jeweiligen regelsetzenden Gremien der Produktbereiche können für die ihrem Produktbereich zugewiesenen Gerätearten entsprechende Empfehlungen über das ear-System erarbeiten und gegenüber der stiftung ear aussprechen.

Für Umlagefinanzierende sind die voraussichtliche Rücklaufquote, die voraussichtliche mittlere Lebensdauer und die durchschnittliche maximale Lebensdauer einheitlich je Geräteart sowie die voraussichtlichen Entsorgungskosten je Sammelgruppe festgelegt.

DIESE TABELLE BERUFT SICH AUF DIE VERBINDLICHEN VORGABEN DER STIFTUNG EAR.

Hinweise zur Tabelle:

- In der Tabelle kursiv dargestellte Angaben gelten erst ab Inkrafttreten des auf Grundlage der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu erlassenden neuen ElektroG
- Werte für Monate/Garantiegültigkeitszeiträume, die in der Tabelle nicht aufzufinden sind, suchen Sie bitte in den rechts oben auf der Seite veröffentlichten älteren Regelständen

SAMMELGRUPPE	KATEGORIE	GERÄTEART	VORAUSSICHTLICHE RÜCKLAUFQUOTE IN %	VORAUSSICHTLICHE MITTLERE LEBENSDAUER IN MONATEN	DURCHSCHNITTLICHE MAXIMALE LEBENSDAUER IN MONATEN	VORAUSSICHTLICHE ENTSORGUNGSKO €/T	
1	10	Automatische Ausgabegeräte	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 15 ----- für Inverkehrbringungs-Monate ab Januar 2015: 11	96	204	für Inverkehrbringungs-I einschließlich Dezembe 20 ----- für Inverkehrbringungs-I ab Januar 2013: 14	
	1	Haushaltsgroßgeräte	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 50 ----- für Inverkehrbringungs-Monate ab Januar 2015: 3	120	252		
2	1	Haushaltsgroßgeräte	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 75 ----- für Inverkehrbringungs-Monate ab Januar 2015: 43	120	252	für Inverkehrbringungs-I einschließlich Dezen 2012: 220 ----- für Inverkehrbringungs-I ab Januar 2013: 176	
3	3	Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	'Persönliche' Informations- und/oder Datenverarbeitung	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 27 ----- für Inverkehrbringungs-Monate ab Januar 2015: 31	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 84 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 72	156	für Inverkehrbringungs-I ab Januar 2013: 161 ----- für Inverkehrbringungs-I ab Januar 2015: 135
			"Persönliche" Telekommunikationsgeräte	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 27 ----- für Inverkehrbringungs-Monate ab Januar 2015: 30	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 84 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 72	156	
			'Persönliches' Drucken von Informationen und Übermittlung gedruckter Informationen	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 27 ----- für Inverkehrbringungs-Monate ab Januar 2015: 34	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 84 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 60	132	
			Cameras (Photo)	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 27	84	180	

SAMMELGRUPPE	KATEGORIE	GERÄTEART	VORAUSSICHTLICHE RÜCKLAUFQUOTE IN %	VORAUSSICHTLICHE MITTLERE LEBENSDAUER IN MONATEN	DURCHSCHNITTLICHE MAXIMALE LEBENSDAUER IN MONATEN	VORAUSSICHTLICHE ENTSORGUNGSKO €/T	
			----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 34				
		Mobiltelefone	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 27 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 32	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 84 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 72	156		
		Datensichtgeräte	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 33 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 45	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 96 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 84	180		
		TV-Geräte	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 50 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 37	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 120 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 84	180		
	4	Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule	Übrige Geräte der Unterhaltungselektronik (mit Ausnahme von TV- Geräten)	50	60	132	
4	5	Beleuchtungskörper	Gasentladungslampen, die in privaten Haushalten genutzt werden können	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 10 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 15	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 72 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 60	132	für Inverkehrbringungs-I ab Januar 2007: 1.300 ----- für Inverkehrbringungs-I ab Januar 2015: 1.000
5	2	Haushaltskleingeräte	Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 40 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 14	60	132	für Inverkehrbringungs-I ab Januar 2013 119 ----- für Inverkehrbringungs-I ab Januar 2015 110
	5	Beleuchtungskörper	Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, die in privaten Haushalten genutzt werden können	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 5 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 11	60	132	
	6	Elektrische und elektronische Werkzeuge	Elektrische und elektronische Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 12 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 11	60	132	
	7	Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte	Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 7 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 13	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 120 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 84	180	
			Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten	für Inverkehrbringungs- Monate bis einschließlich Dezember 2014: 7 ----- für Inverkehrbringungs- Monate ab Januar 2015: 12	für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend vor 01. Januar 2015: 120 ----- für Garantiegültigkeitszeiträume beginnend am 01. Januar 2015 oder später: 84	180	
	8	Medizinprodukte			60	132	

SAMMELGRUPPE	KATEGORIE	GERÄTEART	VORAUSSICHTLICHE RÜCKLAUFQUOTE IN %	VORAUSSICHTLICHE MITTLERE LEBENSDAUER IN MONATEN	DURCHSCHNITTliche MAXIMALE LEBENSDAUER IN MONATEN	VORAUSSICHTLICHE ENTSORGUNGSKOSTEN €/T	
		Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 5 ----- für Inverkehrbringungs-Monate ab Januar 2015: 16				
	9	Überwachungs- und Kontrollinstrumente	für Inverkehrbringungs-Monate bis einschließlich Dezember 2014: 35 ----- für Inverkehrbringungs-Monate ab Januar 2015: 22	96	204		
6	4	Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule	Photovoltaikmodule, die in privaten Haushalten genutzt werden können	30	240	480	200

stiftung elektro-altgeräte register

Benno-Strauß-Str. 1
90763 Fürth
Tel: +49 911766650